Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7071

08. 05. 90

Sachgebiet 611

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/6531 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 17. Oktober 1989 zu dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der Fassung des Protokolls vom 30. November 1978

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/6532 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. Oktober 1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/6533 —

Entwurf eines Gesetzes zu den Zusatzabkommen vom 28. September 1989 zur Änderung des Abkommens vom 21. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern in der Fassung des Revisionsprotokolls vom 9. Juni 1969

A. Problem

Die Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich, Italien sowie der Schweiz entsprechen nicht mehr dem gegenwärtigen Stand des internationalen Wirtschaftsverkehrs und dem Steuerrecht der Vertragsstaaten. Über die erforderlichen Anpassungen ist Einigung erzielt worden.

B. Lösung

Ratifizierung des

- Protokolls vom 17. Oktober 1989 zum Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz,
- Doppelbesteuerungsabkommens mit Italien vom 18. Oktober 1989,
- Zusatzabkommens vom 28. September 1989 zum Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich.

Die vorliegenden Verträge enthalten als wichtige Gemeinsamkeit parallele Regelungen zur Dividendenbesteuerung, nach denen zum einen die Kapitalertragsteuer bei Gewinnausschüttungen deutscher Tochtergesellschaften

- an französische und schweizerische Muttergesellschaften für die Jahre 1990 und 1991 auf 10 v. H. und ab dem Jahr 1992 auf 5 v. H. reduziert wird,
- an italienische Muttergesellschaften ab 1990 auf 15 v. H. verringert wird,

zum anderen Schachteldividenden grundsätzlich von der Körperschaftsteuer freigestellt werden.

Angenommen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Protokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz

Die Senkung des Kapitalertragsteuersatzes für Dividenden führt zu Steuermindereinnahmen in einer Größenordnung von jährlich rd. 30 Mio. DM ab 1990 und 50 Mio. DM ab 1992. Den Mindereinnahmen stehen Mehreinnahmen durch die Erhebung einer höheren Kapitalertragsteuer bei Vergütungen auf Genußrechte bis zur Höhe von 1 Mio. DM gegenüber. Eine Schätzung der gesamten Mehr- und Mindereinnahmen ist nicht möglich.

Doppelbesteuerungsabkommen mit Italien

Das Abkommen führt im Bereich der Dividendenbesteuerung zu Steuermindereinnahmen in einer Größenordnung von rd. 25 Mio. DM. Den Mindereinnahmen stehen Mehreinnahmen durch die Besteuerung der Einkünfte aus in Italien ausgeübter nichtselbständiger Arbeit von etwa 60 Mio. DM gegenüber. Eine Schätzung der gesamten Mehr- und Mindereinnahmen ist nicht möglich.

Zusatzabkommen zum Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich

Das Zusatzabkommen führt bei der Einkommensteuer (Lohnsteuer) ab 1990 zu jährlichen Mindereinnahmen von ca. 15 Mio. DM, bei der Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer zu Mindereinnahmen von jeweils 45 Mio. DM in den Jahren 1990 und 1991 und von jährlich 65 Mio. DM ab 1992.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Gesetzentwürfe — Drucksachen 11/6531, 11/6532 und 11/6533 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 25. April 1990

Der Finanzausschuß

Gattermann	**Glos**	**Poß**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Glos und Poß

Die Vorlagen wurden in der 199. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. März 1990 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß überwiesen. Der Auswärtige Ausschuß und der Finanzausschuß haben die Vorlagen am 25. April 1990 beraten.

1. Inhalt der Vorlagen

Die vorliegenden Verträge sollen den Veränderungen in den wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland einerseits und der Schweiz, Italien und Frankreich andererseits sowie den zwischenzeitlichen Entwicklungen im Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland und den genannten Staaten Rechnung tragen. Neben sonstigen Gemeinsamkeiten finden sich in den drei Verträgen insbesondere parallele Regelungen zur Dividendenbesteuerung. Hierzu zählt zum einen die Absenkung der Kapitalertragsteuer auf Dividenden, die von inländischen Kapitalgesellschaften an Anteilseigner in den Vertragsstaaten gezahlt werden, zum anderen die Freistellung von aus den Vertragsstaaten fließenden Dividenden bei der deutschen Muttergesellschaft (sog. Schachteldividende).

In den Verträgen mit der Schweiz und Frankreich wird der Senkung des deutschen Körperschaftsteuertarifs von 56 v. H. auf 50 v. H. ab 1990 durch eine Verringerung des Kapitalertragsteuersatzes bei Ausschüttungen deutscher Tochtergesellschaften an ihre Muttergesellschaften in diesen Staaten auf 5 v. H. ab 1992 Rechnung getragen. Für die Jahre 1990 und 1991 wurde ein Zwischensatz von 10 v. H. vereinbart. Diese Regelung gilt nach dem Abkommen mit Frankreich unter der Voraussetzung, daß die dort ansässige Muttergesellschaft über mindestens 10 v. H. des Kapitals der ausschüttenden Tochtergesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland verfügt. Nach dem Protokoll zum deutsch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen ist dagegen eine Kapitalbeteiligung von mindestens 20 v. H. erforderlich. Das Abkommen mit Italien enthält zwar keine Absenkung des Kapitalertragsteuersatzes auf 5 v. H. und damit keine Anpassung an den neuen deutschen Körperschaftsteuertarif, jedoch eine Reduzierung des nach dem bisherigen Abkommen zulässigen Kapitalertragsteuersatzes von 25 v. H. auf 15 v. H.

Für die in den Vertragsstaaten ansässigen Streubesitzer verbleibt es nach den drei Abkommen grundsätzlich bei einem Kapitalertragsteuersatz von 15 v. H. Allerdings ermäßigt sich die Kapitalertragsteuer bei Dividendenzahlungen an Streubesitzer in der Schweiz um 5 Prozentpunkte auf 10 v. H., wobei durch einen speziellen Anrechnungsmodus gewährleistet wird, daß die Ermäßigung auch im wesentlichen dem Anteilseigner und nur zu einem geringen Teil dem schweizerischen Fiskus zugute kommt.

Dividenden, die von in einem der Vertragsstaaten ansässigen Tochterunternehmen ausgeschüttet werden, bleiben bei der deutschen Muttergesellschaft, soweit die Beträge dort thesauriert werden, steuerfrei, wenn die Muttergesellschaft am Kapital einer italienischen oder französischen Tochtergesellschaft mit mindestens 10 v. H. beteiligt ist. Dividendenzahlungen einer schweizerischen Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland werden dagegen nur bei einer Kapitalbeteiligung von mindestens 20 v. H. freigestellt, wobei zusätzlich die Voraussetzung gegeben sein muß, daß die Tochtergesellschaft bestimmte aktive wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt.

Darüber hinaus sind folgende Besonderheiten zu den drei Verträgen hervorzuheben:

Protokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz (Drucksache 11/6531)

Das Protokoll vom 17. Oktober 1989 vervollständigt das deutsch-schweizerische Doppelbesteuerungsabkommen vom 11. August 1971 und das dieses Abkommen ergänzende Protokoll vom 30. November 1978. Über die bereits genannten Regelungen hinaus schließt die Protokollvereinbarung eine Lücke bei der Besteuerung gewinnabhängiger Vergütungen. Dadurch wird sichergestellt, daß bei Vergütungen auf Genußrechte auch die bisher schon für andere gewinnabhängige Vergütungen mögliche höhere Kapitalertragsteuer (Höchstsatz: 30 v. H.) erhoben werden kann.

Doppelbesteuerungsabkommen mit Italien (Drucksache 11/6532)

Das Abkommen vom 18. Oktober 1989 soll das bisherige Abkommen vom 31. Oktober 1925 ersetzen. Durch die Annäherung an den Text des OECD-Musterabkommens fügt sich das neue Doppelbesteuerungsabkommen in das bestehende deutsche Abkommensnetz ein. Dem eigentlichen Abkommen ist ein Protokoll mit ergänzenden Regelungen beigefügt, das Bestandteil des neuen Doppelbesteuerungsabkommens ist. Im Vergleich zu dem bisherigen Abkommen sind neben den bereits angeführten Regelungen insbesondere folgende Änderungen erwähnenswert:

- Einführung eines einheitlichen Abzugsteuersatzes von 10 v. H. bei Zinsen,
- Einführung einer Quellensteuer von 5 v. H. bei Lizenzgebühren,
- Einführung der sog. 183-Tage-Klausel bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit,
- Einführung der dem OECD-Musterabkommen entsprechenden Quellenbesteuerung bei Bezügen von Künstlern und Berufssportlern.

Zusatzabkommen zum Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich
(Drucksache 11/6533)

Das Zusatzabkommen vom 28. September 1989 ergänzt und aktualisiert das mit Frankreich bestehende Doppelbesteuerungsabkommen vom 21. Juli 1959. Im besonderen enthält es eine Verbesserung der bestehenden Grenzgängerregelung. Die zunehmende Zahl von Pendlern (Grenzgängern) im deutsch-französischen Raum findet Berücksichtigung durch eine Ausdehnung der Grenzzone für Grenzgänger, die in Frankreich wohnen und in der Bundesrepublik Deutschland arbeiten. Die „Wohnzone" in Frankreich wird auf die drei französischen Grenzdepartements Haut-Rhin, Bas-Rhin und Moselle, die „Arbeitszone" in der Bundesrepublik Deutschland auf 30 km längs der gemeinsamen Grenze ausgedehnt. Dies führt dazu, daß gegenüber den bisherigen ca. 28 000 französischen Einpendlern weitere ca. 2 000 dieser Grenzgänger mit ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in ihrem Wohnsitzstaat besteuert und insoweit aus der beschränkten Steuerpflicht in der Bundesrepublik Deutschland herausgenommen werden. In diesem Zusammenhang hat sich die deutsche Seite jedoch vorbehalten, die Grenzgängerproblematik wegen möglicher Verwerfungen auf dem deutschen Arbeitsmarkt bei der geplanten Gesamtrevision des Doppelbesteuerungsabkommens mit Frankreich erneut zur Sprache zu bringen. Dabei soll auch die vorerst zurückgestellte Frage eines Fiskalausgleichs für den Tätigkeitsstaat erörtert werden.

Neben weiteren Regelungen u. a. zur Besteuerung des Vermögens enthält das Zusatzabkommen zudem die Einführung eines besonderen Schiedsverfahrens.

Der Bundesrat hat gegen die Vorlagen keine Einwendungen erhoben. Der Auswärtige Ausschuß hat den Verträgen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und denen der Fraktion der SPD gegen die Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

2. Ausschußempfehlung

Bei der Beratung der Vorlagen im Finanzausschuß wurden seitens der Bundesregierung die folgenden Schwerpunkte der drei Verträge herausgestellt:

- Reform einer Vielzahl steuerlicher Einzelregelungen,
- Anpassung der Dividendenbesteuerung an die Erfordernisse der wirtschaftlichen Verflechtung der Unternehmen in Industriestaaten unter besonderer Berücksichtigung der unterschiedlichen Körperschaftsteuertarife für thesaurierte und ausgeschüttete Gewinne in der Bundesrepublik Deutschland,
- Schließung von Abkommenslücken zur Sicherstellung der Steueransprüche,
- Schaffung umfassender Schutzgarantien für den Steuerbürger, wobei insbesondere die Einführung eines Schiedsgerichtsverfahrens in dem Zusatzabkommen mit Frankreich als bedeutsame Verbesserung bezeichnet wurde.

Der Ausschuß befürwortet die Ratifizierung der vorliegenden Verträge mit großer Mehrheit. Er ist der Ansicht, daß die drei Verträge dazu dienen, das Netz der Doppelbesteuerungsabkommen zum Vorteil der internationalen Wirtschaftsbeziehungen der Bundesrepublik Deutschland qualitativ zu verstärken.

Dem Finanzausschuß lagen einige Eingaben von privater Seite vor, die darauf abzielen, die im Zusatzabkommen mit Frankreich enthaltene Grenzgängerregelung dahin gehend zu erweitern, daß die Bezüge der Beschäftigten des deutschen öffentlichen Dienstes mit Wohnsitz in Frankreich in bestimmten Fällen ebenfalls der Wohnsitzbesteuerung unterworfen und somit aus der beschränkten Steuerpflicht in der Bundesrepublik Deutschland entlassen werden. Der Ausschuß hat davon abgesehen, sich im Rahmen der Beratung des Zusatzabkommens mit Frankreich punktuell mit einem Teilaspekt der schwierigen und komplexen Grenzgängerproblematik zu befassen. Verwiesen wird insoweit auf die vom Deutschen Bundestag in seiner Sitzung am 6. Dezember 1985 anläßlich der Verabschiedung des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 gefaßten Entschließung (BT-Drucksache 10/4498), nach der die Besteuerung der Grenzgänger einer umfassenden Neuordnung zugeführt werden soll. Als Grundlage für dieses angekündigte Vorhaben liegt dem Finanzausschuß seit kurzem ein vom Bundesministerium der Finanzen erarbeiteter Bericht mit einer Bestandsaufnahme der Probleme bei der Besteuerung von Grenzgängern und Grenzlandbewohnern vor.

Die drei Gesetzentwürfe wurden jeweils mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und denen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

Bonn, den 25. April 1990

Glos **Poß**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333